



Universität Regensburg

Merkblatt für die Erteilung von Lehraufträgen

1. Rechtsgrundlagen

Die Vergabe und die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Lehrbeauftragten richtet sich nach Art. 83 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Es wird durch die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. März 2020, Az.: R.1-H2173.3.0.13.25 die Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen vom 18.2.2016 näher bestimmt.

Demnach werden Lehrbeauftragte durch die schriftliche Erteilung des Lehrauftrags als einseitige öffentlich-rechtliche Maßnahme in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3, 2. HS BayHSchPG berufen. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Soweit die Lehrbeauftragten in ihrem Hauptamt in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (z. B. beim Freistaat Bayern, bei Kommunen, beim Bund oder bei anderen Bundesländern) stehen, handelt es sich beim Lehrauftrag um eine Nebentätigkeit. Die ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Anzeige obliegt dem Lehrbeauftragten.

2. Voraussetzungen

Lehraufträge können nur zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht, wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 83 Abs. 1 Satz 5 BayHIG i.V.m. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, Nr. 2, 22 LLHV sowie nach § 3 der Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen:

3. Inhalt des Lehrauftrags

Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen (Nr. 2 2.1.4. Satz 1 LLHV).

Der Lehrauftrag darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen.

4. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 5, § 5 und § 6 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) (Anlage 4) sowie in § 5 der Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen:

5. Hinweise zur Sozialversicherungspflicht und steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Lehraufträgen

Lehrbeauftragte sind selbstständig tätig und nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen. Sie unterliegen demnach nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit der Bestellung zum Lehrbeauftragten ist somit keine soziale Absicherung verbunden. Um den Tatbestand der Scheinselbstständigkeit zu vermeiden und die Nebenberuflichkeit der Lehraufträge zu gewährleisten, ist die Universität verpflichtet sicherzustellen, dass der Freistaat Lehrbeauftragte nicht unter Verstoß gegen die genannten Vorschriften beschäftigt.

Da Lehrbeauftragte selbstständig tätig sind, unterliegen sie ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI und müssen als Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag eigenständig bezahlen. Bitte setzen Sie sich wegen der Prüfung der Rentenversicherungspflicht direkt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin in Verbindung.

Die Einkünfte aus der Vergütung des Lehrauftrags sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sie unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und müssen daher gegenüber dem Finanzamt in der jährlichen Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Eine Steuerbefreiung kann im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG ggf. in Anspruch genommen werden. Die Lehrbeauftragten sind selbst für die Angabe dieser Einkünfte und ggf. Abführung der daraus resultierenden Einkommensteuer verantwortlich.